



Beschluss

TOP II.21 Stärkung der Führungsaufsicht

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten der Führungsaufsicht befasst, Führungsaufsichtsprobandinnen und -probanden vor der erneuten Begehung von Straftaten zu bewahren.
2. Sie sind der Auffassung, dass die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein wichtiges Instrument zur Gefahrenabwehr und zur Überwachung von aufenthaltsbezogenen Weisungen sein kann. Um die Wirksamkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht allein von der Mitwirkung der betroffenen Person abhängig zu machen, sprechen sie sich für die Prüfung der Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung aus.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich daneben mit Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB befasst. Sie halten es für überlegenswert, einen Haftgrund der wiederholten Begehung von Verstößen gegen Kontakt- und Näherungsverbote insbesondere gegenüber Personen vulnerabler Gruppen im Rahmen der Führungsaufsicht zu schaffen.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, wie die Stärkung der Führungsaufsicht unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen erreicht werden kann.